



Schachclub
Königsbrunn
Wir sind Schach!

Schachclub Königsbrunn e.V.

Satzung des Schachclub Königsbrunn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachclub Königsbrunn", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrunn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes sowie der ihm angeschlossenen einschlägigen Verbände.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.



Schachclub
Königsbrunn

Wir sind Schach!

Schachclub

Königsbrunn e.V.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
- (2) Für Minderjährige bedarf die Anmeldung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

§ 8 Austritt und Ausschluss

- (1) Für den Austritt aus dem Verein ist eine Anzeige in Textform an die Vorstandschaft notwendig. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Antrag des Vorstands.
- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Eine Rückzahlung des kompletten oder des anteiligen Jahresbeitrags bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres ist nur durch Beschluss der Vorstandschaft möglich.
- (3) Die Leistung einer Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Eine Ermäßigung oder ein Erlass des Beitrags kann nur in besonderen Fällen durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.



Schachclub
Königsbrunn

Wir sind Schach!

Schachclub

Königsbrunn e.V.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstandschaft und Vorstand

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Spielleiter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassier
- f) dem Jugendleiter
- g) 2 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Der 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt für den Verein zu handeln.

(3) Zur Geschäftsführung innerhalb des Vereins ist jedes Mitglied der Vorstandschaft im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet.

§ 12 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen.

(3) Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Geschäftszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Vereinsgeschäfte bis zu einer Neuwahl. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, dann ist seine Stelle durch Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch neu zu besetzen.

(4) Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.



Schachclub
Königsbrunn

Wir sind Schach!

Schachclub

Königsbrunn e.V.

§ 13 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit durch den nachfolgenden der Reihenfolge der Vorstandschaft laut §11.

§ 14 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Vereinsordnungen zu erstellen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlungen der Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu berufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn die Vorstandschaft es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Einberufung

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.



Schachclub
Königsbrunn

Wir sind Schach!

Schachclub

Königsbrunn e.V.

§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr wahlberechtigt.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

§ 19 Form der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder widerspricht.
- (2) Auf Verlangen von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§21 Jugendvertretung

Die Interessenvertretung der jugendlichen Mitglieder erfolgt durch eine Jugendvertretung. Einzelheiten sind in einer eigenen Jugendsatzung geregelt.



Schachclub
Königsbrunn

Wir sind Schach!

Schachclub

Königsbrunn e.V.

§22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1 und der 2. Vorsitzende jeweils allein Vertretungsberechtigte Liquidatoren. § 11 Abs. 2 dieser Satzung ist entsprechend anwendbar.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Königsbrunn zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schachsports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Änderungen:

Beschluss Vorstandssitzung vom 14.03.2017: §11 Satz (2)

Hiermit bestätigen wir, dass die Satzung im Übrigen mit der bisherigen Satzung übereinstimmt.

Königsbrunn, 14.03.2017

Schriftführer: *Kottmair* (Toni Kottmair)

1. Vorstand: *Koppmann* (Peter Koppmann)